

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kommunale Kinderkrippe Schatzkiste
(Kinderkrippen-Gebührensatzung)
in der Fassung vom 20.07.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gutach im Breisgau am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Kinderkrippe werden Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Wird das Kind zum 15. eines Monats aufgenommen, wird der halbe Monat berechnet.
2. Die Gebühr ist spätestens am dritten Werktag des lfd. Monats zur Zahlung fällig.
3. Unterbrechungen des Besuchs der Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Beitragsschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter. Kurzfristig betrieblich bedingte Änderungen des Betreuungsumfanges durch die Gemeinde oder der überörtlichen Träger reduzieren die Beitragshöhe nicht. Die Gebühren sind vorbehaltlich anderer Regelungen für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist (z.B. im Fall einer behördlichen Schließung, höherer Gewalt oder wegen Personalmangels), zu entrichten.
4. Die Gebühren für das Mittagessen werden bei einer vorübergehenden und unvorhersehbaren Schließung nicht erhoben.

§4

Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

1. Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate pro Kinderkrippenjahr erhoben und beträgt je Kind unter 3 Jahren:

a) Für die Betreuung mit Verlängerter Öffnungszeit (7:30 bis 13:30 Uhr)

- 5 Tage	337,00 €
- 3 Tage	221,00 €
- 2 Tage	149,00 €

b) Ganztagesbetreuung (7:30 bis 15:00 Uhr)

- 5 Tage	408,00 €
- 3 Tage	264,00 €
- 2 Tage	176,00 €

c) Kombiplätze

Verlängerte Öffnungszeit 3 Tage/ Ganztage 2 Tage	347,00 €
--	----------

Sollten sich 2 Geschwisterkinder gleichzeitig in der Krippe befinden, wird ein Nachlass von 25% auf das 2. Kind gewährt.

2. Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben und beträgt je Kind über 3 Jahren:

1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-und mehr Kind-Familie
----------------	----------------	----------------	-------------------------

a) Für die Betreuung mit Verlängerter Öffnungszeit 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr

166,00 €	129,00 €	86,00 €	29,00 €
----------	----------	---------	---------

b) Kombiplätze 1
(zusätzlich der verlängerten Öffnungszeit 1 Ganztage/Woche)

187,00 €	150,00 €	107,00 €	50,00 €
----------	----------	----------	---------

c) Kombiplätze 2
(zusätzlich der verlängerten Öffnungszeit 2 Ganztage/Woche)

207,00 €	170,00 €	127,00 €	70,00 €
----------	----------	----------	---------

- d) Kombiplätze 3
(zusätzlich der verlängerten Öffnungszeit 3 Ganztage/Woche)

228,00 €	191,00 €	148,00 €	91,00 €
----------	----------	----------	---------

- e) Kombiplätze 4
(zusätzlich der verlängerten Öffnungszeit 4 Ganztage/Woche)

248,00 €	211,00 €	168,00 €	111,00 €
----------	----------	----------	----------

- f) Ganztagesbetreuung 7:30 bis 15:00 Uhr
(5 Ganztage/Woche)

269,00 €	232,00 €	189,00 €	132,00 €
----------	----------	----------	----------

3. Für das Mittagessen werden folgende Beträge erhoben:

1 Tag/Woche	2 Tage/Woche	3 Tage/Woche	4 Tage/Woche	5 Tage/Woche
12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €

4. Während der gesamten Laufzeit ist es möglich das Betreuungsmodell einmalig zu wechseln. Ausnahmen bestehen lediglich darin, wenn die Kinderkrippe das gewünschte Modell nicht anbieten kann.

§5 Mitteilungspflicht

Die Erziehungsberechtigten haben der Krippenleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sich Änderungen ergeben. Die Änderungen werden jeweils zum nächsten Monat berücksichtigt.

§6 Kündigung

1. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Monats erfolgen. Die Kündigung muss das genaue Austrittsdatum aus der Kinderkrippe enthalten.
2. Eine Kündigung ist auch dann vorzulegen, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und in der Einrichtung als Kindergartenkind verbleibt. Ab dem Monat in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, werden die Gebühren für Kinder über 3 Jahren erhoben.

3. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

§7 Datenschutz

Die Kinderkrippe Schatzkiste und die Gemeinde Gutach im Breisgau sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und Ihrer Sorgeberechtigten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderkrippen-Gebührensatzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gutach im Breisgau, den 20.07.2021


Urban Singler,
Bürgermeister



Information zur Datenerhebung
(Datenschutzinformation)

Seit dem 25.05.2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft und unmittelbar in den EU-Mitgliedsstaaten anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Gutach im Breisgau und Ihre Rechte aus dem Datenschutz geben.

Verwaltung und Abrechnung im Rahmen der Kinderbetreuung in der kommunalen Kinderkrippe Schatzkiste der Gemeinde Gutach im Breisgau.

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO:

Gemeinde Gutach im Breisgau
Bürgermeister Urban Singler
Dorfstr. 33
79261 Gutach im Breisgau
07685/9101-0
E-Mail: gemeinde@gutach.de

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r:

Komm.One
Kraieshaldenstr. 44
70489 Stuttgart
0711/810814444
E-Mail: datenschutz@gutach.de

Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage:

Die Kinderkrippe Schatzkiste und die Gemeinde Gutach im Breisgau sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Kinderkrippensatzung die notwendigen Daten zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

Rechtsgrundlage: Art. 6 DSGVO

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden):

Gemeinde Gutach im Breisgau und Kommunale Kinderkrippe Schatzkiste

Übermittlung der Daten an Drittstaaten:

entfällt

geplante Speicherdauer:

Die Daten werden ab sofort gespeichert und nach Ablauf von drei Monaten nach dem letzten Betreuungstages Ihres Kindes gelöscht. Die Daten zum Zweck der Rechnungsstellung werden nach 10 Jahren nach Rechnungsdatum gelöscht.

Betroffenenrechte:

Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Gutach im Breisgau Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten oder Freiwillige Bereitstellung der Daten und Folgen der Verweigerung:

Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann keine Betreuung und Abrechnung der Betreuungsangebote erfolgen.

Falls die Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten erhoben wurden:

entfällt

Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling:

entfällt